



Rat der  
Europäischen Union

021316/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 16/05/18

Brüssel, den 9. Mai 2018  
(OR. en)

8859/18

ENV 293  
ENT 86  
DELECT 82

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 266 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 266 final.

---

Anl.: COM(2018) 266 final



Brüssel, den 14.5.2018  
COM(2018) 266 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter  
Rechtsakte gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des  
Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren  
und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG**

**BERICHT DER KOMMISSION**  
**AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**  
**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass**  
**delegierter Rechtsakte gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen**  
**Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien**  
**und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG**

## **1. EINLEITUNG**

Die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren<sup>1</sup> (im Folgenden die „Batterierichtlinie“) enthält Vorschriften zur Minimierung der negativen Auswirkungen von Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren auf die Umwelt<sup>2</sup> und trägt damit zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung der Umweltqualität bei. Sie sieht ferner Maßnahmen zur Harmonisierung der Anforderungen an den Schwermetallgehalt und die Kennzeichnung von Batterien und Akkumulatoren vor, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Die Richtlinie wurde mehrfach geändert.<sup>3</sup>

Mit Artikel 23a der Richtlinie wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- ergänzend zu den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 2 Kriterien für die Beurteilung der Frage festzulegen, ob das Recycling von Altbatterien außerhalb der EU gemäß Artikel 15 Absatz 3 unter gleichwertigen Bedingungen erfolgt;<sup>4</sup>
- Durchführungsbestimmungen für die Angabe der Kapazität auf Geräte- und Fahrzeugbatterien gemäß Artikel 21 Absatz 2 festzulegen;
- Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 21 zu gewähren.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Der vorliegende Bericht ist in Artikel 23a der geänderten Batterierichtlinie vorgesehen. Nach diesem Artikel ist die Kommission befugt, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 30. Dezember 2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission ist gehalten, spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die ihr übertragenen Befugnisse vorzulegen. Gemäß Artikel 23a Absatz 2 verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

---

<sup>1</sup> ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1.

<sup>2</sup> Im Folgenden werden die Begriffe „Batterien“ und „Akkumulatoren“ als Synonyme angesehen und unterschiedslos verwendet.

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/12/EG, ABl. L 76 vom 19.3.2008, S. 39; Richtlinie 2008/103/EG, ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 7; Richtlinie 2013/56/EU, ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 5.

<sup>4</sup> Verordnung (EWG) Nr. 259/93, ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1; Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates, ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 9; Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission, ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1.

### 3. BEFUGNISAUSÜBUNG

#### 3.1. Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob das Recycling von Altbatterien außerhalb der EU unter gleichwertigen Bedingungen erfolgt (Artikel 15 Absatz 3)

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie werden Altbatterien, die aus der EU ausgeführt werden, nur dann für die Erfüllung der Verpflichtungen bzw. Effizienzen des Anhangs III der Richtlinie berücksichtigt, wenn stichhaltige Beweise dafür vorliegen, dass das Recycling unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Nach Artikel 15 Absatz 3 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesbezüglich detaillierte Vorschriften und insbesondere Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit festzulegen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte<sup>5</sup> ähnliche Bestimmung für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthält, die aus der EU ausgeführt werden. Da die Umweltaspekte vergleichbar sind, die jeweiligen Verpflichtungen einander ähneln und die für die betreffenden Tätigkeiten verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten (Sammelunternehmen, Ausführer, Recyclingunternehmen und Behörden) weitgehend dieselben sind, sollten nach Auffassung der Kommission die Bestimmungen über solche „gleichwertigen Bedingungen“ für beide Bereiche denselben Ansatz verfolgen.

Es wurden noch keine Kriterien für die Beurteilung gleichwertiger Bedingungen für die Behandlung von aus der EU ausgeführten Elektro- und Elektronik-Altgeräten ausgearbeitet.<sup>6</sup> Die Kommission plant, sich mit Kriterien für die Bewertung gleichwertiger Bedingungen für das Recycling von Batterien zu befassen, wenn diejenigen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorliegen. Darüber hinaus wird die Batterierichtlinie derzeit evaluiert, und die in diesem Zusammenhang gesammelten einschlägigen Informationen werden ebenfalls bewertet.

#### 3.2. Durchführungsbestimmungen für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien sowie auf Fahrzeugbatterien (Artikel 21 Absatz 2)

Nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen mit detaillierten Vorschriften zur Ergänzung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass auf allen Geräte- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren ihre Kapazität in sichtbarer, leicht lesbarer und unauslöschlicher Form angegeben wird, einschließlich harmonisierter Verfahren für die Bestimmung von Kapazität und fachgerechter Verwendung.

---

<sup>5</sup> ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38.

<sup>6</sup> Ausführlicher erläutert im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission mit der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte übertragen wurde, COM(2017) 172 final.

Im Jahr 2010 erließ die Kommission Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren.<sup>7</sup> Die etwaige Harmonisierung der Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf primären (nicht wiederaufladbaren) Gerätebatterien wurde ebenfalls geprüft.

In den durchgeführten Studien<sup>8</sup> wurde der Schluss gezogen, dass eine einzige, einfache und praktikable Kapazitätsangabe für diese Batterietypen noch nicht verfügbar sei. Anschließend beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) damit, die Durchführbarkeit der Festlegung eines standardisierten Verfahrens für die Kapazitätskennzeichnung von primären Gerätebatterien zu evaluieren. Die Prüfung durch den Ausschuss ergab, dass sich kein geeignetes Verfahren ermitteln ließ, das zur Einhaltung der Batterierichtlinie zur Verfügung stünde.<sup>9</sup>

Die Situation hat sich seitdem nicht geändert, weshalb die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass derzeit keine harmonisierten Verfahren für die Angabe der Kapazität auf primären Gerätebatterien festgelegt werden können.

Die Kommission wird die Lage erneut prüfen, sobald die derzeitige Überprüfung der Richtlinie abgeschlossen ist.

### **3.3. Gewährung von Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 21 der Richtlinie (Artikel 21 Absatz 7)**

Nach Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 21 zu gewähren. Im Berichtszeitraum gingen bei der Kommission keine Anträge auf Gewährung von Ausnahmen ein.

## **4. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Die Kommission hat die Befugnisübertragung gemäß Artikel 23a der Batterierichtlinie im Berichtszeitraum nicht in Anspruch genommen. Aus den genannten Gründen schließt sie diese Möglichkeit für die Zukunft jedoch nicht aus.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission, ABl. L 313 vom 30.11.2010.

<sup>8</sup> [http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/battery\\_report\\_june2010.pdf](http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/battery_report_june2010.pdf),  
[http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/battery\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/battery_report.pdf)

<sup>9</sup> „Feasibility Study on Labelling and Efficiency of Primary Batteries (2012)“, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/CENELEC%20feasibility%20study.pdf>